



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 31. März 2015

Nr. 17/2015/2

INHALT

	Seite
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 11. März 2015	2
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 11. März 2015	5

**Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang Architektur und Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11. März 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 01.10.2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 8. November 2011 beschlossen.
Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern am 03. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. Der Auflistung von Anlagen, die dem Inhaltsverzeichnis folgt, wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 3 <Regelungen für die Auswahl und Zulassung>“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelung für die Auswahl und Zulassung (Anlage 3) entschieden.“
 - b. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.
 - c. In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „54“ ersetzt.
3. Die Anlage 3 aus dem Anhang zu dieser Ordnung wird angefügt.
4. In § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11. März 2015

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1, Nr. 3

Anlage 3 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- §1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- §2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- §3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise
- §4 Bewertungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Architektur, Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master-Studiengang Architektur oder Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer
 1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem Architektur- oder Innenarchitektur-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
 2. wer einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.
- (4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Architektur- oder Innenarchitekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,6 nachzuweisen sind, zu belegen.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Architektur oder Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivations Schreibens) und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (6) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zugang zum Master-Studium Architektur oder Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4,
 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architektur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 5
 3. und ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3

Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung kein Stimmrecht.

(2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 1 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 4

Bewertungsverfahren

(1) Der Ausschuss nach § 3 kann von den Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 4	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,4	3 Punkte
		1,5 - 2,1	2 Punkte
		2,2 - 2,6	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 2 Abs. 5	Schriftliche Darstellung	0 - 3 Punkte	
	Auswahlgespräch	0 - 3 Punkte	

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium Architektur oder Innenarchitektur und werden zugelassen.

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11. März 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 01.10.2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 15. August 2014 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern am 03. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:
 1. Anlage 1 Master-Studiengang Innenarchitektur
 2. Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelungen für die Auswahl und Zulassung (Anlage 2) entschieden.“
- b. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.
- c. In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „54“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 aus dem Anhang zu dieser Ordnung wird angefügt.

4. In der Überschrift und § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11. März 2015

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1, Nr. 2

Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- § 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 Bewertungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master-Studiengang Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer
 1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelor-Grad) in einem Innenarchitektur-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
 2. wer einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.
- (4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Innenarchitekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,8 nachzuweisen sind, zu belegen.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren. Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4
 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 2 Abs. 5
 3. und ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3

Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Innenarchitektur, Innenarchitektur und Virtual Design bestellt. Ihm gehören an:

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.1 HochSchG,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr.2 HochSchG und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 und 4 HochSchG.

Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung kein Stimmrecht.

(2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 3 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 4

Bewertungsverfahren

(1) Der Ausschuss nach § 4 kann von den Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 4	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	A	3 Punkte
		B	2 Punkte
		C	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 2 Abs. 5	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die sechs oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium Innenarchitektur und werden zugelassen.